

# Satzung

gemeinnütziger Förderverein  
**„Kleine Strolche“ e.V.**  
des evangelischen Kindergartens  
An der Deininger Mauer 1  
86720 Nördlingen

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleine Strolche“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Nördlingen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nördlingen eingetragen und den Zusatz „e.V.“ führen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit des evangelischen Kindergartens an der Deininger Mauer 1, 86720 Nördlingen durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist neutral, politisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, um die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. Familienangehörige (beide Elternteile, Kinder) eines Mitgliedes haben die Möglichkeit, einen

Aufnahmeantrag zur beitragsfreien Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der beitragsfreie Mitgliedsstatus erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des zahlenden Mitgliedes.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber zu erklären. Der Beitrag für das Jahr des Austritts ist voll zu entrichten.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen mindestens zwei trotz Mahnung nicht bezahlten Jahresbeiträgen.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Vorstand gemäss § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand und Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassier, den Schriftführer und den Beisitzer.
4. Die Vorstandschaft trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder der Beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandschaftsmitglieder ist zulässig.
7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.
8. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Die Vorstandschaft hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

10. Die Vorstandschaft führt ihre Geschäfte ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.
11. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens an der Deininger Mauer können nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.
12. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Mindestens jedoch 3 mal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich eine Woche vorher oder in dringenden Fällen mündlich (telefonisch) durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
13. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand gemäss § 26 BGB einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn die Vorstandschaft es beschließt, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Vorstandschaft wird mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen und von der Vorstandschaft zu verwahren.
7. Der von der Vorstandschaft vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung der Vorstandschaft.

## § 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10 Verwaltung und Beiträge

1. Die Tätigkeit im Verein und seiner Organe sind ehrenamtlich.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. Die Vorstandschaft entscheidet über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des § 2 und § 3 dieser Satzung.

## § 11 Tätigkeitsbericht

Die Vorstandschaft hat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, alternativ mündlich in der Mitgliederversammlung oder schriftlich als Mitgliederpost oder ähnlichem.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an den evangelischen Kindergarten, An der Deininger Mauer 1, 86720 Nördlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## § 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung der Mitglieder mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.